

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 Abs. 1 BGB liegt dann vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, diese Gefahren abzuwenden.

Das Kindeswohl kann beeinträchtigt sein durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- sexuellen Missbrauch.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls kann durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht werden. Dabei spielt insbesondere folgendes Verhalten eine Rolle:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln durch Eltern oder andere Bezugspersonen (Missbrauch des Sorgerechts) oder/und
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung), das zu einer körperlichen oder psychischen Schädigung des Kindes führt, das Potential einer Schädigung hat oder die Androhung einer Schädigung enthält
- die Eltern oder andere Sorgeberechtigte sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition

Unter Kindesmisshandlung versteht man die „Gesundheitsschädigung (z.B. durch Zufügen körperlicher oder seelischer Qualen) oder Überanstrengung eines Kindes oder eines Jugendlichen; im modernen Kinderschutz (Kinderschutz-Zentren) die gewaltsame psychische oder physische Schädigung, die - in Familien oder Institutionen - zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht“.

2.1. Vernachlässigung

des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch Kinder mit Behinderungen ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

- ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot,
- Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung,
- Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes,
- Unterlassen angemessener Erziehung.

der geistigen Entwicklung

- Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2.2. Misshandlung

Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, zufügen von Stichverletzungen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann) wie z.B.: blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe, Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da aufgrund der schleichenden Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

Sexuelle Misshandlung

„Jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Personen mit einem Kind, hierzu zählen auch Handlungen, welche das Kind ausbeuten, ohne dass ein Kontakt zwischen der Täterin bzw. dem Täter und dem Opfer stattfindet, wird als sexueller Missbrauch definiert. „Zu unterscheiden sind Missbrauchstaten, bei denen die Täterin bzw. der Täter in Garantenstellung oder enger emotionaler Beziehung zu den Opfern stehen wie Eltern, Verwandte und Betreuungspersonen, von Übergriffen durch unbekannte Täterinnen oder Täter“.

Beispiele für sexuelle Handlungen an, vor und mit Kindern und Jugendlichen sind:

- Entblößen, berühren oder manipulieren der Genitalien
- Oraler, analer, vaginaler Geschlechtsverkehr
- Reiben des Geschlechtsteils am Körper
- Veranlassung die Genitalien des Erwachsenen zu berühren oder zu manipulieren
- Veranlassung den Geschlechtsverkehr zu beobachten
- Masturbation in Anwesenheit des Kindes / Jugendlichen
- Veranlassung im Beisein des Erwachsenen zu masturbieren
- Greifen in die Schambehaarung
- Auch in bekleidetem Zustand vorgenommene beischlafähnliche Bewegungen
- Zungenkuss
- Zeigen von pornographischen Abbildungen
- Exhibitionismus

Sexueller Missbrauch von Kindern

Jegliche sexuelle Handlungen an, vor oder mit Kindern unter 14 Jahren sind strafbar.

Jugendliche

Ob sexuelle Handlungen strafrechtlich verfolgungswürdig sind, ist abhängig vom Alter und davon, in welchem Verhältnis Täter und Opfer stehen. Sexuelle Handlungen an Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen strafbar. Hierzu zählen:

- das Ausnutzen eines Betreuungsverhältnisses (z.B. durch Eltern und in den Bereichen: Erziehung, Ausbildung, Betreuung, Sport, etc.)
- das Ausnutzen einer Zwangslage (z.B. wirtschaftliche Abhängigkeit, Obdachlosigkeit; etc.)

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch im 13. Abschnitt §§ 174ff. aufgeführt.

Jede wahrscheinliche, vermutete und reale sexuelle Misshandlung bedarf einer professionellen Risikoeinschätzung.

Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Form der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

Darüber hinaus können Adoleszenzkonflikte zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des

Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

2.3. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

- Missbrauch des Sorgerechts: **Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten**

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- Missbrauch des Sorgerechts: **Vereitelung von Umgangskontakten**

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und die Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie z.B. zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen (siehe § 1685 BGB).

- Miterleben bzw. Mitbetroffenheit von Partnerschaftsgewalt

Das Kind bzw. der/die /Jugendliche werden Zeugen von Partnerschaftsgewalt.

Das Kind bzw. der/die Jugendliche werden selbst bedroht und gedemütigt oder bei den Misshandlungen mit verletzt.

Die kindliche Entwicklung und das Aufwachsen sind durch ein Klima von Gewalt und Demütigung gekennzeichnet.

- Selbstgefährdung / Suizidgefahr

Jede wahrscheinliche, vermutete und reale Selbstgefährdung bzw. Suizidgefahr bedarf einer professionellen Risikoeinschätzung.

3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können entstehen auf der Ebene der:

Körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.

Kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.

Psychischen Entwicklung: psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.).

Sozialen Entwicklung: Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.

Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation):

Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit sowie Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.